



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Layenhof e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz Unter der Nummer 3047 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des sozialen Zusammenlebens, der multikulturellen Entwicklung der Gesellschaft, der Heimatpflege, dem Landschaftsschutz und der Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Schaffung sowie Unterhalt von Gemeinschaftseinrichtung, wie z.B. Jugend- und Altenbegegnungsstätten sowie Sport- und Spieleinrichtungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. §§ 51, 52 AO.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft (Rechte und Pflichten)

- (1) Vereinsmitglied mit aktivem Stimmrecht kann jede natürliche Person mit Vollendung des 16. Lebensjahr werden. Fördermitglieder ohne Stimmrecht kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts bei der Mitgliederversammlung auf ein anderes Mitglied mit aktivem Stimmrecht ist möglich, in diesem Zusammenhang ist Stimmenkumulation bei Wahlen zulässig.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - Anträge an den Vorstand zu stellen,
 - Aktiv am Vereinsgeschehen teilzunehmen,
 - Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - Die Interessen des Vereins zu wahren,
 - Pünktlich seine Beiträge zu entrichten.
- (5) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung begründet der Vorstand diese gegenüber dem Antragsteller und gibt diesem Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist. Diese Frist beträgt mindestens 14 Kalendertage. Lehnt der Vorstand die Aufnahme weiterhin ab, so ist er auf Verlangen des Antragstellers verpflichtet, die Vereinsmitglieder in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben der Gründe davon zu unterrichten. Der Antragsteller kann in dieser ordentlichen Mitgliederversammlung eine endgültige Entscheidung über seinen Annahmeantrag verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit Zweidrittelmehrheit.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss, durch Tod sowie bei juristischen Personen durch Wegfall der Rechtsfähigkeit. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge sowie eingebrachte Vermögenswerte werden nicht zurückerstattet. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus ihr. Noch bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.
- (7) Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- (8) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden:
 - Wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung verstoßen hat oder
 - wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Der Ausschluss durch Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angaben der Gründe mitzuteilen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben; diese Frist beträgt mindestens 14 Kalendertage. Führt die

Stellungnahme nicht zu einer Rücknahme des Beschlusses, muss der Vorstand auf Verlangen des betroffenen Mitglieds eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit.

(9) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten wie z.B. Adresse, Alter, Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Erhebung und Fälligkeit von Beiträgen.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 6 Vereinsorgane

Diese sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6a Beschlussfassung

(1) Jeder einzelne Beschluss eines Vereinsorgans unterliegt der Beschlussfähigkeit.

(2) Bei der Auswertung von Abstimmungen werden Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen für die Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

(3) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und mindestens drei Beisitzer. Die Anzahl der Beisitzer kann von der Mitgliederversammlung neu festgesetzt werden.

(2) Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach Außen
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung unter Berücksichtigung der eingegangenen Mitgliederanträge
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen
- Ausarbeitung und Realisierung von Strategien zur Erreichung der Vereinsziele

§ 9 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl bestimmt.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer müssen in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen nacheinander gewählt werden.
- (3) Die Beisitzer werden im Anschluss gewählt.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur aktive, volljährige Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt.
- (6) Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl für die verbleibende Amtszeit.

§ 10 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder in Ausnahmefällen durch ein in der Geschäftsordnung bestimmtes anderes Vorstandsmitglied einberufen wurden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet, soweit es nicht in der Satzung abweichend gefordert wird, mit einfacher Mehrheit.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit aktivem Stimmrecht eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nach Maßgabe des § 4(2) zulässig.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung der Revisoren,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern mit aktivem Stimmrecht
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben,
 - Beschlüsse über vorliegende Mitgliederanträge.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben der Gründe verlangen. Die Frist der schriftlichen Einladung verkürzt sich auf eine Woche.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (7) Ist weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht in der Satzung abweichend bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (9) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
- (10) Die Beschlussfassung ist auch in einem schriftlichen Umlaufverfahren, bzw. durch schriftliche Stimmbotschaft möglich.

§ 12 Protokollierung

Über den Verlauf von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Protokolle über den Verlauf von Mitgliederversammlungen sind von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Revisoren

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Revisoren überwachen die Kassen-

geschäfte des Vereins.

- (2) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit herbeizuführen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke nach § 55 AO im Sinne des § 2 (1) dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vereinsvorsitzende der Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertelmehrheit.

Die Satzung vom 12. Juni 1995 wurde am 06.09.1996 und 14.05.2015 in Mainz von der Mitgliederversammlung wie vorstehend geändert.